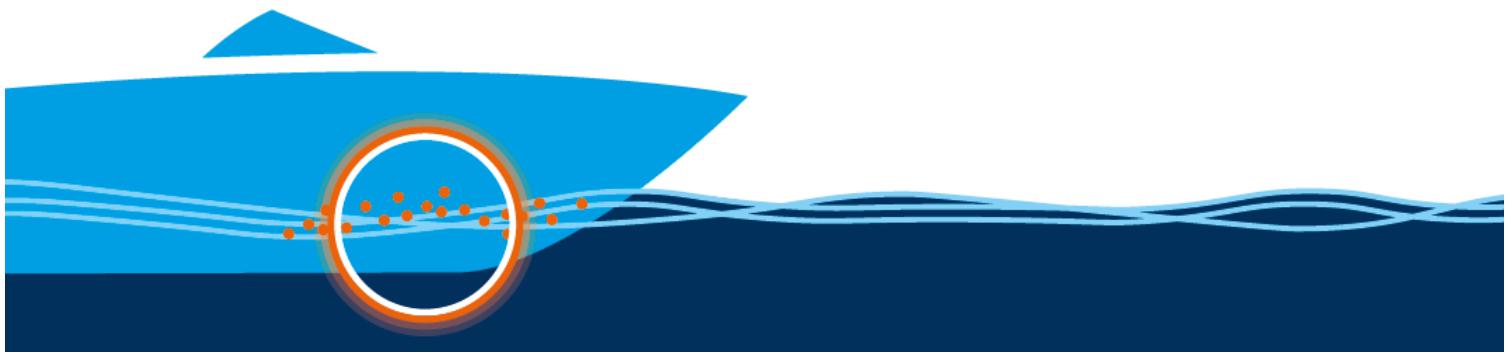


Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP)

Umsetzung SMRP an nautischen Anlässen – Informationen für Veranstalter



Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) bei Gewässerwechsel

In den Kantonen LU, NW, OW, UR, ZG, SZ und BE gilt für immatrikulierungspflichtige Schiffe bei jedem Gewässerwechsel eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Ein Gewässerwechsel muss online gemeldet und das Schiff durch eine anerkannte Reinigungsstelle fachgerecht gereinigt werden. Anschliessend wird automatisiert eine Einwasserungsfreigabe/-bewilligung zugesendet. Diese bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig. Ab dem 1.4.2025 gilt diese Pflicht ebenfalls in den Kantonen GR, SG und ZH (GL: 1.5.2025).

Umsetzung SMRP bei nautischen Anlässen

Die SMRP gilt auch bei nautischen Anlässen. Im Rahmen von nautischen Anlässen werden für gewisse Schiffstypen die Freigabeprozesse gegenüber dem Standardprozess angepasst. Die Umsetzung erfolgt via der regulären elektronischen Meldeplattform.

Für Schiffe, die das Gewässer nicht wechseln, bleibt eine bestehende Freigabe auch für die Teilnahme am nautischen Anlass gültig und es braucht weder eine Reinigung noch eine Kontrolle.

Was muss ich als Veranstalter eines nautischen Anlasses tun?

Vor dem nautischen Anlass

1. **Informieren Sie die Teilnehmenden im Voraus**, dass für die Einwasserung in das entsprechende Gewässer eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht gilt. Weisen Sie darauf hin, dass die SMRP



für nautische Anlässe ebenfalls gilt, für gewisse Schiffstypen die Freigabeprozesse gegenüber dem Standardprozess jedoch angepasst sind.

Verweisen Sie hierzu auf das Merkblatt «Umsetzung SMRP für Teilnehmende an nautischen Anlässen» und stellen Sie sicher, dass die Teilnehmenden wissen, dass sie den Gewässerwechsel (sofern zutreffend) melden müssen und nur mit einem sauberen, gemäss Freigabeprozess gereinigten Schiff am nautischen Anlass teilnehmen dürfen.

Nautische Anlässe am Bodensee: Bei nautischen Anlässen auf dem Bodensee (auf Kantonsgebiet St.Gallen) gilt aktuell nur eine Melde- jedoch keine Reinigungspflicht. Mit der erfolgten Meldung wird automatisch eine Einwasserungsbewilligung erteilt. Die Kontrolle der Schiffe entfällt somit.

Am Tag des nautischen Anlasses (Freigabeprozesse 1 und 2):

2. Lassen Sie die Teilnehmenden vor Ort die entsprechende Reinigung mittels **Unterschrift** (Selbstdeklaration durchgeführte Reinigung) bestätigen.
3. **Kontrollieren** Sie als Veranstalter gemäss «Checkliste Schiffskontrolle», ob die Schiffe sauber sind. Planen Sie für die Kontrolle entsprechend Zeit ein.
4. Scannen Sie den QR-Code der «Meldung Gewässerwechsel» des Teilnehmenden. Alternativ ist eine manuelle Eingabe der Schiffsnummer möglich über <https://form.umwelt-zentralschweiz.ch/smrp/start.do?generalid=Schiffsreinigung>.

Wählen Sie im Formular Ihren Verein als «Kontrollstelle nautische Anlässe» und geben Sie den persönlichen PIN ein. Im elektronischen Meldesystem können Sie nun den Namen des Kontrollierenden eintragen und **die Reinigung** elektronisch bestätigen. Mit der Bestätigung der Reinigung wird automatisch eine Einwasserungsbewilligung an den Schiffslenker/in verschickt und das Schiff darf eingewassert werden. Die Bewilligung bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig.



Welcher Freigabeprozess gilt für mein Schiff?

Schiffstyp / Art des Liegeplatzes	an Land liegend *	im Wasser liegend *
Schiffstyp A: - einfache Schiffe - ohne wassergekühlten Motor - keine Kajüte	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
Schiffstyp B: - Schiffe mit einzelnen wassergekühlten Aussenbord-Motoren - keine Kajüte	Freigabeprozess 1	Standardprozess
Schiffstyp C: - Sportboote (u.a. Kielyachten) gem. Swiss Sailing Klassenliste sofern nicht Kategorie A (nur verstaubbare Aussenborder-Motoren) https://www.swiss-sailing.ch/aufswasser/class-finder	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
Schiffstyp D: - alle weiteren Schiffe, die nicht dem Schiffstyp A, B oder C zugewieilt werden (Komplexe Schiffe, nicht gelistet bei Swiss Sailing Klassenliste)	Standardprozess	Standardprozess

* **An Land liegend** = Wenn ein Schiff auf einem Trockenplatz (z.B. Anhänger) gelagert wird und nie länger als 5 Tage am Stück im Wasser liegt. Dies gilt sowohl im Standort - wie auch im Gewässer des nautischen Anlasses.

Im Wasser liegend = Als im Wasser liegend gilt ein Schiff, sobald es im Standort - oder im Gewässer des nautischen Anlasses länger als fünf Tage am Stück im Wasser verbleibt.

Freigabeprosesse

Freigabeprozess 1

- Selbstanreinigung mit Hochdruck und Heisswasser ([siehe Video](#)) in geeigneter Reinigungsstelle, wie z.B. Autowaschanlage (Anforderungen: Anschluss an Kanalisation, befestigter Platz, siehe auch Broschüre [Umweltschutz in der privaten Boots- und Schifffahrt](#)); **Kühlwasserleitungen des Motors müssen gespült werden** (sofern Motor vorhanden)
- Selbstdeklaration der durchgeföhrten Reinigung (gegenüber Veranstalter)
- Kontrolle und Bestätigung der Reinigung durch geschulte Personen des Veranstalters bzw. bei Rückkehr in das Standortgewässer durch geschulte Person des Vereins (in elektronischer Meldeplattform)

Freigabeprozess 2

- Reinigung gemäss Freigabeprozess 1 (siehe oben), **zusätzlich**:
- Das Boot muss nachweislich **5 Tage trocken** liegen, d.h. auf Trockenplatz stehen.
- Selbstdeklaration der durchgeföhrten Reinigung (gegenüber Veranstalter)
- Kontrolle und Bestätigung der Reinigung durch geschulte Personen des Veranstalters bzw. bei Rückkehr in das Standortgewässer durch geschulte Person des Vereins (in elektronischer Meldeplattform)



Standardprozess – Reguläre SMRP

- Die reguläre SMRP gilt auch im Rahmen von nautischen Anlässen
- Keine Selbstreinigung und keine Freigabe durch Veranstalter/Verein möglich
- Meldung und Reinigung gemäss [Merkblatt SMRP](#)



Was gilt als nautischer Anlass?

Als nautischer Anlass gelten Regatten sowie vom Verein organisierte Trainings (mit Veröffentlichung auf Homepage).

Weiterführende Informationen:

www.sg.ch/schiffsreinigungspflicht

Kanton St. Gallen / Amt für Natur Jagd und Fischerei / +41 58 229 10 83 /
neobiota@sg.ch